

FSU Geschäftsstelle Alexanderstrasse 38, 7000 Chur

Per E-Mail
recht@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Chur, 11. Juli 2023

Änderung von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der FSU als Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner nimmt die Gelegenheit wahr, zur vorgeschlagenen Revision von Art. 12 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen:

Zur Beschwerde berechnete Umweltorganisationen können gestützt auf das Umweltschutz- und das Natur- und Heimatschutzgesetz gegen bestimmte Vorhaben Beschwerde wegen Verletzung von Bundesumweltrecht erheben. Das den Umweltorganisationen 1967 eingeräumte Verbandsbeschwerderecht hat zum Ziel, den Organisationen die Möglichkeit zu geben, gerichtlich beurteilen zu lassen, ob ein Vorhaben gegen Bundesumweltrecht verstösst. Mehr wird den Umweltverbänden mit dem Recht nicht zugestanden.

Die Vorlage sieht in Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG vor, dass das Verbandsbeschwerderecht nach Artikel 12 ff. NHG gegen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb der Bauzone grundsätzlich nicht mehr bestehen soll. Davon ausgenommen sind Vorhaben in besonders sensiblen Gebieten.

Der FSU lehnt diese Änderung aus folgenden Gründen ab:

2/3

(1) Abgestütztes und anerkanntes Verbandsbeschwerderecht

Das Verbandsbeschwerderecht ist immer wieder im Fokus einzelner Fälle und wird von bestimmten Kreisen wiederholt und grundsätzlich in Frage gestellt. In Frage gestellt werden auch immer wieder der Nutzen und die Berechtigung des Verbandsbeschwerderechts. Die letztmals 2008 ergriffene Volksinitiative gegen das Verbandsbeschwerderecht wurde von der Stimmbbevölkerung mit 66 Prozent sehr deutlich abgelehnt. Die Stimmbbevölkerung hat somit den Nutzen und die Berechtigung des Verbandsbeschwerderechts anerkannt und bestätigt. Es gibt keinen übergeordneten Anlass, das Verbandsbeschwerderecht neu einzuschränken.

(2) Kein nachweislicher Missbrauch des Verbandsbeschwerderechts.

Die Anpassung suggeriert, dass die Umweltorganisationen das Beschwerderecht missbräuchlich ausüben, und eben wie ein «Goliath» gegen unbedeutende private Vorhaben («David») Beschwerde ergreifen. Es wird nicht bestritten, dass es auch Fälle gab, wo das Ergreifen einer Beschwerde nicht der Sache diene. Diese Fälle sind klar in der Minderzahl und die über die Jahre entwickelte Praxis führt nachweislich zu einer sachgerechten Einsetzung des Verbandsbeschwerderechts auch seitens der Verbände. Auch von diesem Standpunkt aus gesehen, besteht kein Anlass für eine Anpassung des geltenden Rechts.

(3) Die Grösse ist kein Kriterium.

Argumentiert wird, dass im Bereich des USG das Beschwerderecht beschränkt ist auf Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind und somit erst Vorhaben einer bestimmten Grösse dem Verbandsbeschwerderecht offenstehen sollten. Mit der geplanten Anpassung würde man sinngemäss hier gleichziehen.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Dies belegt zum einen die vorgesehene Grenze von 400 m² Geschossfläche, welche nicht weiter begründet ist und der eine gewisse Willkürlichkeit anhaftet. Typischerweise gab es dazu in der parlamentarischen Beratung auch Minderheitsanträge, welche die Grenze bei 250 m² setzen wollten. Ebenso gut könnte man auch 1'000 m² festlegen. Die Grenze ist willkürlich und nicht begründet. Wenn man eine Parallelität zum USG herstellen möchte, dann wären es bedeutend grössere Bauvorhaben, bei welchen eine UVP-Pflicht besteht.

Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen ist aber nicht allein an UVP-pflichtige Vorhaben geknüpft sondern immer dann gewährt, wenn Bundesrecht betroffen ist (beispielsweise Rodungen durch Bundesgesetz über den Wald).

3/3

Wenn Umweltorganisationen bei zu grosser Bauzone die Rechtmässigkeitsprüfung bei Bauvorhaben einfordern, die auf einer Bauzone realisiert werden sollen, die ausgezont werden könnte, dann kommt dies lediglich der Prüfung der Einhaltung von RPG Art. 15 gleich. Auch von diesem Standpunkt gesehen, besteht kein Anlass für eine Anpassung des geltenden Rechts.

Sehr geehrte Damen und Herren, der FSU als massgebender Fachverband für Raumplanung lehnt diese Gesetzesänderung ab.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSU



Beat Aliesch
Vorstandsmitglied